

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 11 BAr 23/94

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. März 1994 durch den Vorsitzenden Richter S a t t l e r sowie die Richter Prof. Dr. B ü r c k und L ü d t k e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 21. Dezember 1993 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist in der Begründung der Beschwerde ein Revisionszulassungsgrund nicht aufgezeigt worden.

Der Kläger stützt seine Nichtzulassungsbeschwerde ausschließlich darauf, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). In einem solchen Fall muß in der Begründung die grundsätzliche Bedeutung dargelegt werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus -aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und im gegebenen Einzelfall fähig ist (vgl Kummer, Nichtzulassungsbeschwerde, RdNr 106). Um die grundsätzliche Bedeutung darzulegen, muß die Beschwerde daher anhand des gegebenen Sachverhalts und des anwendbaren Rechts angeben, welche Rechtsfragen sich stellen (Kummer, aaO, RdNr 128 ff), daß diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind und weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist (Kummer, aaO, RdNr 116 ff).

Diesen Anforderungen ist hier nicht genügt. Grundsätzliche Bedeutung mißt der Kläger der Frage zu, ob § 117 Abs 2 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) auch dann anzuwenden ist, wenn nach einer unbegründeten außerordentlichen Kündigung des Arbeitgebers das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Kündigung gegen Zahlung einer Abfindung aufgelöst worden ist. Klärungsbedürftig wäre diese Rechtsfrage indessen nur dann, wenn sie umstritten wäre bzw das Bundessozialgericht (BSG) zu ihr bislang keine Stellung bezogen hätte. Daß dies der Fall ist, hat der Kläger indes nicht behauptet. Das wäre auch nicht möglich gewesen (vgl das schon vom Sozialgericht zitierte Urteil BSG SozR 4100 § 117 Nr 21). Eine Rechtsfrage ist allerdings weiterhin klärungsbedürftig, wenn erhebliche neue Gesichtspunkte vorgetragen werden und die Möglichkeit einer anderweitigen Klärung nicht offensichtlich ausgeschlossen ist. Auch insoweit fehlt es indes an Darlegungen, insbesondere an einer Auseinandersetzung mit dem genannten Urteil und der übrigen - umfangreichen - Rechtsprechung des BSG zu § 117 Abs 2 AFG. Daß die Vorinstanzen, wie der Kläger meint, unrichtig entschieden haben, ist für die Revisionszulassung unerheblich; denn das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht auf die rechtliche Überprüfung der Richtigkeit des angefochtenen Urteils, sondern ausschließlich auf das Vorliegen eines Zulassungsgrundes iS des § 160 Abs 2 SGG gerichtet (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

